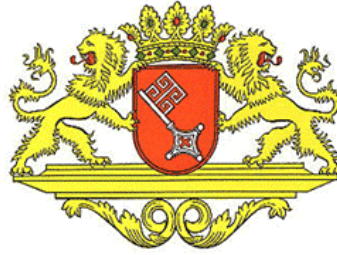


SOZIALGERICHT BREMEN

S 23 AS 547/09 ER



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 31. März 2009 durch ihren Vorsitzenden,
Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, der Antragstellerin ein Darlehen über 945,06 Euro zur Tilgung der bei der AUL. A-Stadt GmbH entstandenen Zahlungsrückstände zu gewähren. Der Antragsgegnerin wird nachgelassen, den Betrag direkt an die AUL. A-Stadt GmbH zu leisten.

Die Zahlung erfolgt darlehensweise und unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Die Antragsgegnerin hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu erstatten.

GRÜNDE

I.

Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung eines Darlehens, um damit ihre Stromschulden beim örtlichen Energieversorger begleichen zu können.

Die 1957 geborene Antragstellerin erhält seit dem Jahre 2005 laufende Leistungen nach dem SGB II von der Antragsgegnerin. Im Jahre 2006 wurde der Antragstellerin gem. § 1 Abs. 1 dem Bremischen Polizeigesetzes ihre jetzige Wohnung in der A-Straße in A-Stadt zugewiesen. Vom 12. bis 14. Dezember 2007 befand sich die Antragstellerin in Haft (Bl. 105 d.A.). Mit Schreiben vom 15. Dezember 2008 teilte der örtliche Energieversorger, die AUL. A-Stadt GmbH (AUL.), ihr mit, dass die Stromleistungen für die Zeit vom 29. November 2007 bis zum 25. November 2008 abgerechnet worden seien. Aus der Abrechnung ergebe sich – trotz Berücksichtigung der geleisteten Zahlungen von insgesamt 1.164,00 Euro – ein verbleibender Zahlbetrag von 614,74 Euro. Dieser Betrag und der erste Abschlagsbetrag in Höhe von 779,74 Euro seien zum 7. Januar 2009 bei der AUL. zu leisten. Mit Schreiben vom 26. Januar 2009 mahnte die AUL. die unterbliebene Zahlung an. Mit weiterem Schreiben vom 20. Februar 2009 erteilte die AUL. der Antragstellerin eine letzte Zahlungsaufforderung vor der Liefer Sperre. Am 11. März 2009 benachrichtigte die AUL. die Antragstellerin dann über die zwischenzeitliche Versorgungsunterbrechung. Zu diesem Zeitpunkt betrug die Gesamtforderung der AUL. 945,06 Euro (einschließlich diverser Kosten). Mit Schreiben vom 12. März 2009 an das Amtsgericht Bremen-Blumenthal beantragte die Antragstellerin die Verpflichtung der AUL., die Stromversorgung wieder aufzunehmen. Sie wies zur Begründung darauf hin, dass die Abschlagszahlungen für Strom durch die Antragsgegnerin direkt und pünktlich an die AUL. geleistet worden seien. Sie habe bei der AUL. mehrmals um Ratenzahlung gebeten. Dies sei jeweils abgelehnt worden.

Ebenfalls mit Schreiben vom 12. März 2009 lehnte die Antragsgegnerin die Gewährung eines Darlehens ab. Zur Begründung wird erklärt, für die Begleichung von Stromschulden könne grundsätzlich kein Darlehen gewährt werden, weil Strom in der Regelleistung (nach dem SGB II) enthalten sei. Ausweislich des am gleichen Tag gefertigten Aktenvermerks wurde die Antragstellerin mündlich auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, Lebensmittel von der Tafel zu beziehen und von den gesparten Mitteln die Stromnachforderung zu begleichen (Bl. 150 d.A.).

Am 20. März 2009 hat die Antragstellerin beim Sozialgericht die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt. Zur Begründung erklärt sie, nach § 22 Abs. 5 SGB II sollten Schulden übernommen werden, soweit dies zur Behebung einer mit Wohnungslosigkeit vergleichbaren Notlage gerechtfertigt und notwendig sei. Nach der Verwaltungsanweisung der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales stellten auch rückständige Stromzahlungen eine vergleichbare Notlage dar, sofern eine Lieferungseinstellung drohe. Vorliegend sei die Lieferung sogar bereits eingestellt worden. Es lägen keine gegen die Übernahme eines Darlehens sprechenden Gründe vor.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag entgegengetreten. Sie meint, ein Anordnungsgrund sei nicht glaubhaft gemacht. Es fehle am Vorliegen einer mit drohender Wohnungslosigkeit vergleichbaren Notlage. Die Wohnung der Antragstellerin werde durch die Einstellung der Stromversorgung nicht unbenutzbar. Außerdem seien die Folgen der Stromsperre nicht schwerwiegend. Die Antragstellerin habe bestätigt, dass sie aus medizinischen Gründen nicht auf Strom verbrauchende technische Geräte angewiesen sei. In der Wohnung lebten außerdem keine kleinen Kinder. Schließlich sei auch der Betrieb eines Kühlschranks nicht zwingend erforderlich. Es sei der Antragstellerin zumutbar, ihre Lebensmittel täglich einzukaufen, so dass eine längere Lagerung nicht erforderlich ist. Es erscheine nicht als unzumutbar, für eine begrenzte Zeit auf Stromlieferungen zu verzichten. Auch die Gewährung eines Darlehens gem. § 23 SGB II komme nicht in Betracht, weil es sich bei der Stromversorgung nicht um einen unabwendbaren Bedarf handele.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und auf die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin verwiesen.

II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage 2002, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen;

hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, aaO, Rn. 29, 36). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, das heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragssteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a.a.O.).

1. Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus § 22 Abs. 5 SGB II. Danach können auch Schulden übernommen werden, sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden und soweit die Schuldenübernahme zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Hierunter fällt auch eine Übernahme von Kosten, die in der Regelleistung enthalten sind, insbesondere Stromschulden. Dies gilt vor allem dann, wenn eine andere Entscheidung dazu führen würde, dass die Wohnung unbewohnbar würde (Lang/Link, in: Eicher/Spellbrink, SGB II Kommentar, 2. Aufl., 2008, § 22 Rdnr. 106). Nach diesen Vorgaben besteht im vorliegenden Fall für die Antragsgegnerin die Verpflichtung, die Stromschulden der Antragstellerin zu übernehmen.

Zwar stellt § 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II die Entscheidung über die Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft grundsätzlich in das Ermessen des Leistungsträgers („können“). Bei der Ermessensentscheidung über die Übernahme von Energiekostenrückständen hat dieser dann im Rahmen einer umfassenden Gesamtschau alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, so etwa die Höhe der Rückstände, die Ursachen, die zu dem Energiekostenrückstand geführt haben, die Zusammensetzung des von einer eventuellen Energiesperre bedrohten Personenkreises (insbesondere Mitbetroffenheit von Kleinkindern), Möglichkeiten und Zumutbarkeit anderweitiger Energieversorgung, das in der Vergangenheit gezeigte Verhalten, etwa ob es sich um einen erstmaligen oder einen wiederholten Rückstand handelt, Bemühungen, das Verbrauchsverhalten anzupassen sowie einen erkennbaren Selbsthilfewillen (vgl. (Berlit, in: LPK-SGB II, 2. Aufl., 2007, § 22 Rdnr. 118 m.w.N.). Eine solch umfassende Gesamtabwägung kann in dem vorliegenden Eilverfahren nicht erfolgen, da dieses nur eine summarische Prüfung vorsieht. Allerdings hat die Antragstellerin bislang weder eine gesund-

heitliche Härte noch eine Mitbetroffenheit von Kindern glaubhaft gemacht hat, was zunächst gegen eine Reduzierung des Ermessens der Antragsgegnerin spricht.

Gleichwohl liegen die Voraussetzung für die darlehensweise Übernahme von Energieschulden nach § 22 Abs. 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hier vor. Denn das Ermessen der Antragsgegnerin ist vorliegend gemäß § 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II eingeschränkt. Nach dieser Vorschrift sollen Schulden übernommen werden, wenn ansonsten Wohnungslosigkeit droht. Wie der Wortlaut „sollen“ anzeigt, ist das Ermessen des Leistungsträgers in diesen Fällen im Sinne einer positiven Übernahmeentscheidung gebunden (Lang/Link, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl., 2008, § 22 Rdnr. 108). Das bedeutet, dass der Leistungsträger in der Regel entsprechende Schulden zu übernehmen hat und lediglich in atypischen Fällen nach seinem Ermessen hiervon abweichen kann.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Zwar ist die Antragstellerin nicht im engeren Sinne vom Verlust ihrer Wohnung bedroht. Allerdings wird die Wohnung der Antragstellerin bereits seit dem 11. März 2009 nicht mehr mit Strom versorgt. Die Unterbrechung der Stromversorgung stellt eine der Wohnungslosigkeit nahe kommende Notlage dar (s. Beschluss der 21. Kammer des Sozialgerichts vom 10. Februar 2009 – S 21 AS 6/09 ER; LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 22.01.2008 - L 28 B 53/08 AS ER, L 28 B 57/08 AS PKH -; Beschl. v. 11.12.2007 - L 28 B 2169/07 AS ER -; Beschl. v. 22.6.2006 - L 25 B 459/06 AS ER -; SG Karlsruhe, Beschl. v. 03.03.2008 - S 14 AS 879/08 ER; VG A-Stadt, Beschl. v. 22.10.2008 - S3 V 3413/08; a.A. OVG A-Stadt, Beschl. v. 21.04.2008 - S2 B 141/08; S2 S 142/08 -). Die 21. Kammer des Sozialgerichts hat hierzu ausgeführt (Beschluss vom 10. Februar 2009 – S 21 AS 6/09 ER -):

„Bereits in der Rechtsprechung der Sozialhilfe war anerkannt, dass die regelmäßige Versorgung eines Haushaltes mit (Heiz-)Energie nach den Lebensverhältnissen in Deutschland zum sozialhilferechtlich anerkannten Mindeststandard gehört (vgl. OVG Münster FEVS 35, 24; Streichsbier, in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, 2005, § 34 Rdnr. 6). Die faktische Unbewohnbarkeit einer Wohnung infolge (drohender) Sperrung der Energie- und Wasserzufuhr steht daher dem Verlust der Unterkunft gleich (Berlit, in: LPK-SGB II, 2. Aufl., 2007, § 22 Rdnr. 116 m.w.N.; vgl. SG Lüneburg, Beschl. v. 11.05.2007 - S 30 AS 579/07 ER -). Ist - wie hier - eine Stromsperre bereits vollzogen, ist daher grundsätzlich von einer Ermessensreduzierung des Leistungsträgers gemäß § 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II zugunsten einer Schuldenübernahme auszugehen, die nur in atypischen Fällen versagt werden kann.“

Die Kammer schließt sich dieser Auffassung an. Diese Auffassung steht im Übrigen im Einklang mit der Auffassung der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales. Nach deren ergänzenden Hinweisen zur Verwaltungsanweisung gem. § 22 SGB II (<http://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/WH%20der%20VAnw%20komplett%20i>

[n%20einer%20Fassung_Stand%2001.pdf](#)) sind rückständige Stromkosten - unter bestimmten Umständen („rückständige Stromkosten, soweit vor allem Familien mit Kindern die Einstellung der Lieferung droht“) - als vergleichbare Notlage anerkannt (S. 42 der Hinweise). Anhaltspunkte, die im konkreten Fall ausnahmsweise gegen eine Übernahme der Stromschulden sprechen würden, sind nicht ersichtlich.

2. Der Anordnungsgrund folgt daraus, dass die Stromversorgung bereits eingestellt wurde.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Dr. Schnitzler

Richter am Sozialgericht